## Hausordnung für das kommunale Jugendzentrum des Marktes Feucht

- 1. Jeder Besucher/Jede Besucherin hat sich so zu verhalten, dass kein anderer/keine andere durch ihn/sie gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2. Die Einrichtungen des Jugendzentrums sind pfleglich zu behandeln. Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Jugendzentrums dem Markt Feucht oder Dritten zufügen.
- 3. Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag bekannt gegeben. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem hauptamtlichen Personal zulässig.
- 4. Bei eigenverantwortlichem Betrieb übernimmt der Träger der Einrichtung keine Aufsicht gegenüber minderjährigen Jugendlichen. Darauf wird im Jugendzentrum während des eigenverantwortlichen Betriebes in geeigneter Form hingewiesen.
- **5.** Ruhestörungen und Belästigungen jeder Art sind zu unterlassen.
- 6. Das Hausrecht nimmt das hauptamtliche Personal des Jugendzentrums wahr. Es kann das Hausrecht auch kurzfristig anderen Personen übertragen. Den Anordnungen des hauptamtlichen Personals oder dessen Beauftragten ist Folge zu leisten. Sie können in bestimmten Fällen Hausverbote erteilen.
- 7. Personen, die die Räumlichkeiten des Jugendzentrums nutzen, müssen die Räume in aufgeräumtem Zustand hinterlassen. Die Regelungen für die einzelnen Räume hängen dort aus oder sind im Büro einzusehen. Die Regelungen sind stets zu beachten.
- **8.** Der Aufenthalt im Jugendzentrum ist Kindern und Jugendlichen gemäß § 1 der Benutzerordnung des Marktes Feucht für das kommunale Jugendzentrum gestattet.
- **9.** Das Rauchen ist im Jugendzentrum und auf dem Außengelände des Jugendzentrums nicht gestattet.

- 10. Die Nutzungsgrundsätze für die Räumlichkeiten orientieren sich am Raumkonzept des Jugendzentrums. Gesonderte Verhaltensmaßregeln sind den Benutzern/Benutzerinnen der Räume bekanntzugeben und unbedingt einzuhalten.
- **11.** Für den Genuss von Alkohol gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen für Jugendliche.

Das Mitbringen von Alkohol und der Genuss von Spirituosen ist generell untersagt. Der Aufenthalt in alkoholisiertem Zustand ist untersagt.

Alkoholische Getränke werden nur bei Konzerten und sonstigen Veranstaltungen verkauft.

Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem hauptamtlichen Personal zulässig.

- 12. Die geltenden Gesetze sind zu beachten, insbesondere die Bestimmungen,
  - a) des Jugendschutzgesetzes,
  - b) der Gewerbeordnung,
  - c) des Strafgesetzbuches,
  - d) des Betäubungsmittelgesetzes.
- 13. Bei Unstimmigkeiten oder Beschwerden können sich die Jugendlichen an die Organe des Jugendzentrums, insbesondere an das hauptamtliche Personal wenden.

Diese Hausordnung ist Bestandteil der Benutzungsordnung des Jugendzentrums und ist am 01.04.2012 in Kraft getreten.